Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE)
Karlstraße 40
79104 Freiburg

Satzung des BVkE - Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2008 in Fulda mit den Änderungen der Mitgliederversammlung vom 26.10.2011 in Augsburg

Stand: 26.10.2011

§ 1 Name

Der Verband trägt den Namen „Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE)“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg als bürgerlich rechtlicher Verein eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von katholischen Einrichtungen und Diensten, die in dem Aufgabenbereich der erzieherischen Hilfen tätig sind. Er ist ein anerkannter zentraler Fachverband des Deutschen Caritasverbandes e.V. (§ 4 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes). Er vertritt unter Wahrung der Selbständigkeit, der Aufgabenstellung und des Selbstvertretungsrechtes anderer anerkannter zentraler Fachverbände die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, in politischen sowie in kirchlichen Gremien und Organen und fördert die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Theorie und Praxis.

(2) Der Verband ist ein privater nichtrechtsfähiger Verein kanonischen Rechts. Er untersteht der kirchlichen Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.

(3) Der Verband verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:

1) Interessenvertretung auf Bundesebene in der Kirche;
2) fachpolitische Interessenvertretung in Staat und Gesellschaft;
3) Beobachtung der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen im nationalen und internationalen Bereich und Erarbeitung entsprechender Handlungsperspek-tiven;
4) Förderung der Zusammenarbeit und des fachlichen Austausches der Mitglieder;
5) Zusammenarbeit mit den Diözesan – Caritasverbänden, den Fachverbänden, den diözesanen Arbeitsgemeinschaften für Erzieherische Hilfen, den Landesverbänden und dem Deutschen Caritasverband;
6) Zusammenarbeit mit anderen Fachorganisationen;
7) Anregung und Förderung der fachlichen Weiterentwicklung durch Projekte, Fach-tagungen und Forschung;
8) Erarbeitung und Publikation fachlicher, politischer und verbandlicher Positionen;
9) Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung;
10) Durchführung von Bundestagungen und anderen Fachveranstaltungen.

(4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verban-des. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in katholischer Trägerschaft.

Durch vertragliche Vereinbarung können fachverbandliche Zusammenschlüsse solcher Einrichtungen und Dienste, sofern sie eine juristische Person bilden, zusätzlich Mitglieder werden.

Einrichtungen und Dienste in anderer Trägerschaft, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, können dem Verband assoziiert werden; Voraussetzung ist die Assoziation im zuständigen Caritasverband. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliedschaft wird vom jeweiligen Rechtsträger beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitglieder sowie die assoziierten Einrichtungen und Dienste fördern die Bestrebungen des Verbandes und zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

1) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und drei Monate zuvor erklärt sein muß;
2) durch Ausschluss eines Mitglieds gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens; vor einer solchen Entscheidung wird das Mitglied angehört;
3) durch Änderung der Zielsetzung oder Aufgabe der Einrichtung oder des Dienstes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§7);
2. der Verbandsrat (§ 8);
3. der Vorstand (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

1) den Mitgliedern des Verbandes gemäß § 4 Abs. 1, Sätze 1 u. 2;
2) den Mitgliedern des Verbandsrates gemäß § 8 Abs. 1.

(2) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist möglich.

(3) Bei Stimmrechtsübertragung kann eine Person das Stimmrecht für maximal 5 Mitglieder ausüben.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Verbandsrates;
2) die Verabschiedung einer Beitragsordnung und die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
3) die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
4) die Wahl von zwei Personen aus der Mitgliederversammlung, die das jeweilige Geschäftsjahr prüfen;
5) die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsrates;

6) die Beratung von Grundsatzfragen;
7) die Verabschiedung der Wahlordnung für die Wahl des BVkE- Vorstandes;
8) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes.

(5) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens sechs Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tages-ordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/ der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine andere Mehrheit bestimmt.
Die Mitglieder des Verbandsrates und des Vorstandes haben bei Beschlussfassung zu § 7, Absatz 4, Nr. 5 kein Stimmrecht.

§ 8 Verbandsrat

(1) Dem Verbandsrat gehören an:

1) je zwei Delegierte der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft für Erzieherische Hilfen; als Delegierte/r kann nur bestimmt werden, wessen Einrichtung oder Dienst Mitglied im Sinne des § 4 Absatz 1, Sätze 1 oder 2 oder wer geschäftsführend in einer diözesanen Arbeitsgemeinschaft für Erzieherische Hilfen tätig ist;

2) je ein/e Delegierte/r jedes Zusammenschlusses gemäß § 4 Absatz 1, Satz 2;

3) je ein/e Delegierte/r jedes Fachforums (§ 13); als Delegierte/r kann nur bestimmt werden, wessen Einrichtung oder Dienst Mitglied im Sinne des § 4 Absatz 1, Sätze 1 oder 2 oder wer geschäftsführend in einer diözesanen Arbeitsgemeinschaft für Erzieherische Hilfen tätig ist;

4) die Mitglieder des Vorstandes; beratende Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Dem Verbandsrat obliegt insbesondere:

1) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
2) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
3) die Empfehlung der Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung;
4) die Höhe einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand zu regeln;
5) die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung;
6) die Einrichtung von Fachforen (§ 13).

(3) Der Verbandsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tages-ordnung einberufen. Der Verbandsrat muss zusammentreten, wenn ein Drittel seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(4) Der Verbandsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Mitglieder des Vorstandes haben bei Beschlussfassung zu § 8, Absatz 2, Nr. 1 bis 3 kein Stimmrecht.

§ 9 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1) 15 von der Mitgliederversammlung gewählte Personen;
2) ein/e vom Deutschen Caritsverband entsandte/r Vertreter/in;

3) bis zu fünf Vertreter/innen der Zusammenschlüsse, mit denen eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung abgeschlossen ist, höchstens jedoch ein/e Vertreter/in je Zusammenschluss.

(3) Beratende Mitglieder sind die Vorsitzenden der Fachforen gemäß § 13, soweit sie nicht gewählte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 9, Absatz 2, Nr. 1 sind. Beratende Mitglie-der sind ferner der/die Geschäftsführer/-in gemäß § 11 sowie der/die Direktor/in des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/-n sowie drei stellvertretende Vorsitzende. Sie bilden den Geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand nimmt die Gesellschafterfunktion des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. im Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH wahr.

(7) Zur Vorbereitung einzelner Aufgaben oder zur Bearbeitung einzelner Sachgebiete der Hilfen zur Erziehung können Fachausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden. Ihre Mitglieder und den/die Vorsitzende/-n ernennt der Vorstand. Ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Über die Höhe einer möglichen Aufwandsentschädigung entscheidet der Verbandsrat“

(9) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

§ 10 Vertretungsberechtigung

Zu allen den Verein berechtigenden und verpflichtenden Willenserklärungen ist die schrift-liche Erklärung von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes erforderlich und ausreichend.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/-in. Er/sie ist Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB und führt die Geschäfte des Verbandes gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane. Er/ Sie ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle.

§ 12 Rahmenbedingungen

(1)Der Verband stimmt Inhalt und Form der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Caritasverband ab; darüber wird eine vertragliche Vereinbarung geschlossen.

(2)Der Verband wendet die “Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse” in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Freiburg veröffentichten Fassung an. Er schließt mit seinen Mitarbeitenden Dienstverträge nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes
(AVR) ab.

(3) Buchführung und Jahresabschluss werden durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

§ 13 Fachforen

(1) Für Arbeitsfelder der Erziehungshilfen werden Fachforen gebildet, denen sich die Mitglieder zuordnen können. Die Zuordnung zu mehreren Fachforen ist möglich.

(2) Über die Bildung von Foren und deren Zielsetzung entscheidet der Verbandsrat.

(3) Für die Arbeit der Fachforen wird je eine Forumskonferenz eingerichtet, deren Vorsit-zende und Mitglieder durch den Vorstand bestimmt werden. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verein an den Deutschen Caritasverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 (1) der Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung vorläufig und nach Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz mit Eintragung ins Vereinsregister endgültig in Kraft.